



Amtssigniert, SID2018021154997  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**Mag. Theresa Gstöttner**

Telefon +43(0)512/508-3483

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Kraftwerk Haim KG, Wattens;**

**Kraftwerk 1 (Kraftwerk Kolsass - Unterstufe I) - Neubau Druckrohrleitungen am Weerbach und Schlossbach, Erweiterung Krafthaus, Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005;**

**ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG einer mündlichen Verhandlung**

Geschäftszahl U-NSCH-6/80/36-2018

Innsbruck, 26.02.2018

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 20.09.1909, Zl. 32.417, wurde der Kraftwerk Haim KG (erstmalig) die wasserrechtliche Bewilligung für die energiewirtschaftliche Nutzung des Schlossbachs erteilt. Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol vom 24.06.1925, Zl. VIIa-525/141, wurde (erstmalig) die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserfassung am Weerbach erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.04.1989, Zl. IIIa1-9753/111, wurde der Kraftwerk Haim KG die wasserrechtliche Bewilligung für das Wasserkraftwerk Kolsass-Unterstufe I erteilt und die damit verbundenen Wasserbenutzungsrechte zur Betriebswasserentnahme aus dem Weer- und Schlossbach wiederverliehen. Die Bewilligung wurde auf 30 Jahre, befristet bis zum 01.10.2015, erteilt.

Im Zuge des von der Wasserrechtsbehörde geführten Wiederverleihungsverfahrens wurde festgestellt, dass das Kraftwerk zum Teil nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Infolge dessen hat die Kraftwerk Haim KG mit Schreiben vom 20.06.2017 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erneuerung der Druckrohrleitungen Weerbach und Schlossbach, die Neuerrichtung der Durchflussmessung und Notschlusseinrichtung sowie für einen Zubau zum Krafthaus (Projekt: „Kraftwerk Haim KG – Kraftwerk 1 Frühere Bezeichnung Kraftwerk Kolsass – Weerbach Unterstufe I Neubau Druckrohrleitungen Weerbach und Schlossbach; Erweiterung Krafthaus Einreichprojekt 2017“) beantragt.

Die beabsichtigten Anpassungen wurden auch zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht und mit Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol vom 14.11.2017, Zl. IIIa1-W-10.245/31, wasserrechtlich bewilligt.

### **I. Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Um die bestehende Kraftwerksanlage an den Stand der Technik anzupassen, sollen die Druckrohrleitungen Weerbach und Schlossbach erneuert werden. Zudem ist die Errichtung von Anlagenteilen zur kontinuierlichen Durchflussmessung bei der Druckrohrleitung Weerbach und eine Messstelle bei der Druckrohrleitung Schlossbach sowie der Einbau eines Fallschütz am Anfang des Druckstollens (Ableitung Weerbach) vorgesehen. Schließlich ist ein Zubau von rund 100 m<sup>2</sup> an der Südseite des bestehenden Krafthauses samt Zufahrtsweg geplant.

#### **1. Beschreibung des Bestandes:**

Das Krafthaus des Kraftwerk 1 befindet sich ca. 0,9 km südöstlich des Kreuzungspunktes der Bundesstraße mit dem Weerbach auf Höhe 581,90 m.ü.A (=Höhe der Turbinenachse).

Das Kraftwerk besitzt zwei Wasserfassungen:

a) Wasserfassung am Schlossbach („Beileitung Schlossbach“)

b) Wasserfassung am Weerbach.

Die Ausbauwassermenge für das Kraftwerk 1 beträgt max. 2.400 l/s. Sofern der Weerbach genügend Wasser führt, wird ausschließlich das Wasser aus dem Weerbach als Triebwasser herangezogen. Sofern die Wassermenge am Weerbach unter 2.400 l/s liegt, kann durch einen Schieber die Beileitung Schlossbach (teil)geöffnet werden, um zusätzlich Wasser aus dem Schlossbach einzuziehen. Die derzeit bewilligte Entnahmewassermenge für die Beileitung Schlossbach beträgt 120 l/s, Pflichtwassermenge ist für den Schlossbach derzeit keine festgelegt.

#### **2. Beantragter Konsens:**

Das vorliegende Projekt sieht folgende Wasserbenutzung für das Kraftwerk 1 vor:

Ausbauwassermenge, gesamt	$Q_A =$	max. 2.400 l/s (wie bisher)
Vorbehaltswassermenge Weerbach		max. 45 l/s (wie bisher)
Pflichtwassermenge Weerbach	$Q_r =$	150 l/s (auf Festbetrag, ganzjährig, wie bisher)
Entnahmemenge Schlossbach	$Q_E =$	50 l/s (neu)
Pflichtwassermenge Schlossbach	$Q_r =$	10 l/s (neu)

Die Abgabe der Restwassermenge beim Weerbach soll über die bestehende Rohrleitung DN 200 beim Entsanderbauwerk erfolgen.

#### **3. Beabsichtigte Baumaßnahmen:**

##### **3.1. Erneuerung Druckrohrleitung Weerbach:**

Für die Anbindung der neuen Druckrohrleitung Weerbach soll an der Übergangsstelle zwischen Druckstollen und Druckrohrleitung ein Verbindungsbauwerk (aus Ortbeton) errichtet werden. Die Druckrohrleitung soll am Ausgang des Verbindungsbauwerks die Nennweite DN 1.200 mm erhalten und

den Messschacht 2 durchlaufen, in den die kontinuierliche Durchflussmessung eingebaut werden soll. Nach ca. 28 m soll die Druckrohrleitung nach rechts abwinkeln, auf die Nennweite DN 1.000 mm reduziert werden und in gestreckter Linie in Richtung Krafthaus verlaufen.

### 3.2. Erneuerung Druckrohrleitung Schlossbach:

Die Druckrohrleitung Schlossbach soll mit dem wasserseitig an die Staumauer anzubauenden Einlaufschacht beginnen; ab diesem Schacht soll die Staumauer durchörtert werden. Die ersten 110 m der Druckrohrleitung sollen mit grabenlosem Verfahren (Spülbohrung) hergestellt werden. Ab der Zielgrube auf Höhe der GP 362 soll die Druckrohrleitung konventionell über Wiesen und Wald zum Krafthaus verlegt werden.

### 3.3. Kontinuierliche Durchflussmessung und Notschlusseinrichtung:

Zumal das bestehende Kraftwerk derzeit nicht über ausreichende Sicherheitseinrichtungen, die bei einem Rohrbruch das Kraftwerk automatisch abstellen, verfügt, sieht das vorliegende Projekt den Einbau einer kontinuierlichen Durchflussmessung mittels Ultraschall bei der Druckrohrleitung Weerbach vor, die im Katastrophenfall automatisch den Notschluss auslösen soll (Notfallschütz). Der Notfallschütz soll am Beginn des Druckstollens ausgelöst werden und stromlos mit Eigengewicht schließen.

Bei der Druckrohrleitung Schlossbach soll beim Einlaufschacht der Einlaufschütz (mit AUMA-Antrieb) montiert werden. Im Störfall wird der Fallschütz durch Auslösen des Haltemagneten stromlos geschlossen.

### 3.4. Zubau Kraftwerk:

Zum bestehenden Kraftwerk soll ein Zubau (Abmessungen LxBxH = 8,81m x 12,66m x 3,85m) angebaut werden. Die Außenmauern des Zubaus sollen in Betonweise errichtet werden. Oben soll der Zubau durch eine Decke abgeschlossen werden. An der Südseite soll der Zubau bis auf Höhe 585,20m eingeschüttet werden (Schotteroberfläche).

Für die Zufahrt zum Krafthaus ist ein Weg (Wegverbreiterung) mit ca. 50 m Länge und 3 m Breite geplant. Dabei sind Grobsteinschichtungen vorgesehen.

### 3.5. Geländeaufschüttungen:

Schließlich sieht das Projekt Geländeaufschüttungen (landwirtschaftliche Rekultivierung) im Ausmaß von 450 m<sup>3</sup> und 1.300 m<sup>3</sup> vor.

## **II. Antragsunterlagen:**

Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens kann dem Einreichoperat „Kraftwerk Haim KG – Kraftwerk 1 Frühere Bezeichnung Kraftwerk Kolsass – Weerbach Unterstufe I Neubau Druckrohrleitungen Weerbach und Schlossbach; Erweiterung Krafthaus Einreichprojekt 2017“ – erstellt von der Bernard Ingenieure ZT GmbH samt Überarbeitungen und Ergänzungen (Beilagen zu den OZlen 18 und 28) entnommen werden. Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Zimmer Nr. A 179, Eduard Wallnöfer Platz 3. 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

In Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, findet über diese Ansuchen die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 20.03.2018**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

um 10:00 Uhr

**Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck**

**1. Stock, ZimmerNr. B 150 (Besprechungszimmer Abt. Umweltschutz)**

statt.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,

wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, sie insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An der Gemeindeversammlung vom  
angeschlagen am: 2. 3. 2018  
abgenommen am: 21. 3. 2018  
Der Bürgermeister

Für die Landesregierung:

Mag Theresa Gstöttner



